

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	12.03.2018
Verkehrsausschuss	17.04.2018

Gefährdung von Fußgängern durch Radfahrer

hier: Anfrage der FDP-Fraktion in der Sitzung des AVR am 11.12.2017, TOP 6.3

Die FDP-Fraktion bittet um die Beantwortung folgender Fragen:

Frage 1:

„Welche ordnungsrechtlichen Ergebnisse bzw. Erkenntnisse aus dem Radverkehrskonzept 2016 wurden bereits als Maßnahmen umgesetzt, sind geplant bzw. wurden als nicht durchführbar verworfen?“

Antwort der Verwaltung:

Das Radverkehrskonzept Innenstadt hat in erster Linie das Ziel, die Rahmenbedingungen für den Radverkehr zu verbessern und erst nachrangig das Ziel, ordnungsrechtlich aktiv zu werden. Aus dem Radverkehrskonzept Innenstadt wurde in 2017 die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht auf den Ringen umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde die Querung der Ringe für den Radverkehr in Höhe der Maastrichter Straße/Ehrenstraße und der Bismarckstraße verbessert. Auf der Ulrichgasse wurde eine Kfz-Spur umgewidmet und dem Radverkehr zur Verfügung gestellt. Die weitere Umsetzung der Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept Innenstadt erfolgt sukzessive. Auf den Ringen werden in diesem Jahr im südlichen Bereich und zwischen Ebertplatz und Rhein Fahrspuren des Kfz-Verkehrs in Radfahrstreifen ummarkiert. Zwischen Zülpicher Platz und Lindenstraße wird im zentralen Bereich eine Pilotstrecke mit einem Radfahrstreifen eingerichtet, um Erfahrungen zu sammeln, wie mit dem Bereich zwischen Rudolfplatz und Hansaring umgegangen werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine Hinweis darauf, dass ordnungsrechtliche Maßnahmen aus dem Radverkehrskonzept nicht umgesetzt werden können.

Frage 2:

„Welche ordnungsrechtlichen bzw. aufklärenden Maßnahmen gegen die illegale Nutzung durch Radfahrer der für Fußgänger vorbehaltenen Wege bzw. Zonen wurden bereits durchgeführt oder sind geplant?“

Antwort der Polizei:

Hierzu teilt die Polizei mit: „Die Kontrolle von Radfahrenden auf Gehwegen oder Verkehrsflächen, die zu Fuß Gehenden vorbehalten sind, erfolgt im Rahmen freier Kapazitäten und personeller Möglichkeiten. Diese Kontrollen werden nicht gesondert erfasst, daher liegen keine statistischen Daten vor. Die Kontrollen umfassen in der Regel auch ein verkehrsdidaktisches Gespräch zum jeweiligen Fehlverhalten.“

Frage 3:

„Wo liegen ggfs. die potentiellen Probleme bei der Umsetzung bzw. Durchsetzung solcher Maßnahmen?“

Antwort der Polizei:

Die Kontrolle der Radfahrenden erfolgt im Rahmen der personellen Kapazitäten der Polizei. Angesichts der Vielfalt der Gefahrenlagen (wie z.B. Terrorabwehr) sind diese jedoch prioritär gebunden. Die Polizei unternimmt alle Anstrengungen, die Gefährdung von Fußgängern zu reduzieren.

Frage 4:

„Was kann von Seiten der Verwaltung gegen die Anonymität von Radfahrern (fehlende Kennzeichen an Fahrrädern) unternommen werden?“

Antwort der Verwaltung:

Da der Gesetzgeber keine Kennzeichenpflicht vorgesehen hat, existiert ebenfalls keine Vorgabe an eine entsprechende Versicherung, die zumindest ein Versicherungskennzeichen nach sich ziehen könnte.

Frage 5:

„Wie viele Polizeieinsätze, die gezielt gegen solche Radfahrer gerichtet sind, wurden in den letzten Jahren wie und wo durchgeführt und was war das Ergebnis davon?“

Antwort der Polizei:

Nach Auskunft der Polizei führt sie keine Statistik über Kontrollen der Zielgruppe „Radfahrende.“ Daher wird auf die vorherigen Ausführungen zu den Fragen 2+3 verwiesen.